

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage RK11F auf Gemarkung
Kreuzweiler

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) i. V. m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) und §§ 18 f. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

1. Die EW Windpark Saargau GmbH, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, hat bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb für 1 Windkraftanlage RK11F auf der Gemarkung Kreuzweiler gestellt. Bei der geplanten Windkraftanlage handelt es sich um 1 Windkraftanlage des Anlagentyps Vestas V126, Nabenhöhe 137 m, Rotorradius 63 m, Nennleistung 3,6 MW auf Gemarkung Kreuzweiler, Flur 12, Flurstück 17 (UTM 32): 313272 5491301) zur Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV) in der derzeit geltenden Fassung. Für das Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 BlmSchG i. V. m. § 2 Abs.1 Ziffer 1. c) der 4. BlmSchV in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 ff. der 9. BlmSchV die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde zunächst vom Antragsteller selbst beantragt. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle unter dem Kapitel „Antragsunterlagen“ aufgelisteten Unterlagen, inkl. UVP-Bericht als auch artenschutzrechtliche Gutachten, vorgelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurde von Seiten der EW Windpark Saargau GmbH die Anwendung der sog. EU-Notfallverordnung beantragt. Gemäß § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist im Genehmigungsverfahren über die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Artenschutzprüfung nicht durchzuführen. Die zuständige Behörde hat auf der Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, sofern Daten zur Einhaltung der Vorschriften der § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Mit den Antragsunterlagen, die vor Anwendung der EU-Notfallverordnung eingereicht wurden, sind die Anforderungen an die Datenqualität gegeben. Die Windenergieanlage soll, sofern eine Genehmigung erteilt wird, voraussichtlich im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

2. Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem Antrag oben unter 1. ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffern 1. und 2. des Verwaltungsverfahrensgesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in Trier als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

3. Näheres über Art und Umfang des beantragten Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen 11-144-31/20-01 entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden.

4. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

Antragsunterlagen, insb. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

Antragsformulare sowie Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG (freiwillige UVP),

Anlagedaten,

gehandhabte Stoffe/Energiebilanz,

Sicherheitsdatenblätter,

Formular zu Betriebsablauf und Einleiterdaten,

Verzeichnis der Emissionsquellen,

Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate,

Angaben zur Störfallverordnung,

Angaben zum Abfall/Abwasser,

Angaben zum Arbeitsschutz,

Unterlagen zum Brandschutz,

Bauantrag nebst Unterlagen,

Lage-, Übersichts- und Detailpläne,

topographische Karten,

Abstandsflächenberechnung,

Berechnung zur Kipphöhe und Abstände zu Straßen,

sonstige Herstellerunterlagen z.B. zu Schattenwurf, Kennzeichnung, Blitzschutz und

Eiswurf, Typenprüfung

Technische Gutachten u.a.:

- „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Kirf Bericht Nr.: I17-SCH-2019-74 Rev. 01“, I17-Wind GmbH & Co. KG vom 07.11.2019
- „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Kirf Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2019-57 Rev. 01“, I17-Wind GmbH & Co. KG vom 05.11.2019

Die Auslegung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 10 der 9. BImSchV. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, liegen aus in der Zeit vom 15.09.2023 bis zum Ablauf des 16.10.2023 (Auslegungsfrist) bei der:

- Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung 11, Untere Immissionsschutzbehörde

(Dienstzimmer 262), Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0651-715-312).

- Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, (1. OG, Dienstzimmer 43),
Schlossberg 6, 54439 Saarburg

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, nachmittags n.V.
Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 06581-81-321) oder
per Email: planungsbeteiligung@saarburg-kell.de.

Die vorgenannten Unterlagen sind während der Auslegungszeit auch unter folgender
Internetadresse veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de>.

5. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens einen Monat nach
Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d. h. bis zum Ablauf des 16.11.2023
(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Trier-
Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier oder bei der Verbandsgemeinde-
verwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, zu erheben oder
elektronisch per Email (umwelt@trier-saarburg.de). Die Einwendungen müssen also
bis spätestens zum Ablauf des 16.11.2023 erhoben werden. Das Datum des Eingangs
ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren
alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln
beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

6. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV
beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,
bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift
vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen
Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3
der 9. BImSchV).

7. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der
Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit
dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem
Erörterungstermin in einer öffentlichen Sitzung erörtern. Auf Grund einer
Ermessensentscheidung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Genehmigungs-
behörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird nach Ablauf der Einwendungsfrist
entschieden, ob der Erörterungstermin stattfindet. Für den Fall, dass er stattfindet, wird
der Termin des Erörterungstermins auf Dienstag, den 28.11.2023 um 09:30 Uhr im
Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg festgelegt. Der Erörterungstermin
dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll
denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Erläuterung ihrer
Einwendungen geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei
Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben,
erörtert (§ 10 Abs. 4 Ziffer 3. BImSchG). Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1
Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, erfolgt
in gleicher Weise wie die vorliegende Bekanntmachung eine entsprechende öffentliche
Bekanntmachung der Kreisverwaltung.

8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Ziffer 4. BImSchG).

9. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen
erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8
Satz 1 BImSchG).

54290 Trier, 12.09.2023

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
In Vertretung
Stephan Schmitz-Wenzel
-Geschäftsbereichsleiter-